

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

**zu dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des
Gewerbesteuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze
(Steueränderungsgesetz 1979 — StÄndG 1979)**

— Drucksachen 8/2116, 8/2118, 8/2200, 8/2201, 8/2245, 8/2260, 8/2281, 8/2284 —

Berichterstatter: Abgeordneter Vogel (Ennepetal)

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 112. Sitzung am 20. Oktober 1978 beschlossene Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Gewerbesteuer-gesetzes, des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1979 — StÄndG 1979) — Drucksachen 8/2116, 8/2118, 8/2200, 8/2201 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 16. November 1978

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)

Vorsitzender und Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Gewerbsteuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1979 — StÄndG 1979)

1. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c — neu — (§ 33 a Abs. 3 EStG)

In Artikel 1 Nr. 11 wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen

1. für Dienstleistungen zur Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes im Sinne des § 32 Abs. 4 oder

2. durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe, wenn

a) der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder

b) der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder ein zu seinem Haushalt gehöriges Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 oder eine andere zu seinem Haushalt gehörige unterhaltene Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, nicht nur vorübergehend körperlich hilflos oder schwer körperbehindert ist oder die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe wegen Krankheit einer der genannten Personen erforderlich ist,

so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, und zwar

im Fall der Nummer 1 höchstens 600 Deutsche Mark oder bei Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr für jedes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; die Erhöhung auf 1 200 Deutsche Mark gilt auch, wenn der andere Elternteil nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist oder seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für den Veranlagungszeitraum nicht nachkommt,

im Fall der Nummer 2 höchstens 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Wird eine Steuerermäßigung nach den Sätzen 1 oder 2 nicht gewährt,“ durch die Worte „Wird eine Steuerermäßigung nach Satz 1 Nummer 2 nicht gewährt,“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird gestrichen.

ee) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können für die Zeit des Vorliegens dieser Voraussetzungen die nach Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 in Betracht kommenden Beträge insgesamt nur einmal abziehen.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe m — neu — (§ 52 Abs. 25 — neu — EStG)

In § 52 wird folgender neuer Buchstabe m eingefügt:

,m) Folgender neuer Absatz 25 wird eingefügt:

„(25) § 33 a Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“

Die bisherigen Buchstaben m bis p werden Buchstaben n bis q.

Die neuen Buchstaben o und q (bisher Buchstaben n und p) erhalten folgende Fassung:

„o) Die bisherigen Absätze 30 und 31 werden Absätze 26 und 27.

q) Der bisherige Absatz 33 wird Absatz 28.“

3. Zu Artikel 1 Nr. 22 a — neu — (§ 53 a EStG)

In Artikel 1 wird folgende Nummer 22 a eingefügt:

,22 a. Folgender § 53 a wird eingefügt:

„§ 53 a

Schlußvorschriften

(Sondervorschriften für die Berücksichtigung von zwangsläufig entstandenden Kosten für eine Hausgehilfin oder Haushaltshilfe)

Anstelle des § 33 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in den vor 1980 geltenden Fassungen sind bei Steuerfestsetzungen für Kalenderjahre

vor 1980 folgende Vorschriften anzuwenden:

(1) Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig Aufwendungen durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, wenn zum Haushalt des Steuerpflichtigen mindestens ein Kind gehört, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Voraussetzung ist, daß die Steuerfestsetzungen am ... (Tag des Inkrafttretens des Steueränderungsgesetzes 1979) noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen. Nach dem 11. Oktober 1977 bestandskräftig gewordene Steuerbescheide sind entsprechend Absatz 1 zu ändern, wenn der Steuerpflichtige dies innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1979 vom ... (BGBl. I S. ...) beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beantragt."

4. Zu Artikel 2 (Gewerbsteuergesetz)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:

„4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „24 000" durch die Zahl „36 000" ersetzt.

b) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Für Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Ziff. 5, 6, 9 und 15 bis 18 und für Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird ein Steuermeßbetrag nicht festgesetzt, wenn der Gewerbeertrag 5 000 Deutsche Mark nicht übersteigt."

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

b) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:

„5. In § 12 Abs. 2 Ziff. 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satz 2 angefügt:

„Verbindlichkeiten, die den Schuldzinsen im Sinne des § 8 Ziff. 1 entsprechen, werden nur hinzugerechnet, soweit der abgezogene Betrag 50 000 Deutsche Mark übersteigt;"

c) Folgende neue Nummer 6 wird eingefügt:

„6. In § 13 Abs. 1 wird die Zahl „60 000" durch die Zahl „120 000" ersetzt."

d) Die bisherigen Nummern 4 bis 21 werden Nummern 7 bis 24.

e) Die neue Nummer 24 erhält folgende Fassung:

„24. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1980 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 Satz 2 und des § 13 Abs. 1 sind erstmals für den Erhebungszeitraum 1981 anzuwenden."

5. Zu Artikel 13 — neu — (Gemeindefinanzreformgesetz)

Zu Artikel 14 — neu — (Bundeskindergeldgesetz)

a) Nach Artikel 12 werden folgende Artikel 13 und Artikel 14 eingefügt:

„Artikel 13

Gemeindefinanzreformgesetz

Das Gemeindefinanzreformgesetz vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2157), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „14 vom Hundert" durch die Worte „15 vom Hundert" ersetzt.

2. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „120 vom Hundert" durch die Worte „80 vom Hundert" ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Achte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Zahl „150" durch die Zahl „200" ersetzt."

2. Artikel 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a tritt am 1. Juli 1979 in Kraft."

b) Die bisherigen Artikel 13 und 14 werden Artikel 15 und 16.

6. Zu Artikel 16 — bisher Artikel 14 — (Inkrafttreten)

Artikel 16 Abs. 4 (bisher Artikel 14 Abs. 4) wird wie folgt gefaßt:

„(4) Artikel 13 tritt am 1. Januar 1980 in Kraft."

